



18. Wahlperiode

Drucksache 18/2394

HESSISCHER LANDTAG

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

betreffend Lücken im Bundesdatenschutzgesetz bei der Erhebung sogenannter Geodaten durch Google Street View und andere private Unternehmen schließen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Möglichkeiten und Entwicklungen der Informationsgesellschaft stellen das Datenschutzrecht vor große Herausforderungen. Nicht zuletzt bei Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Unternehmen, wie z. B. Google Street View, bieten die bisherigen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) den Betroffenen keinen ausreichenden Schutz gegen mögliche Verletzungen ihres Persönlichkeitsrechts.
2. Der Landtag begrüßt die von der Freien und Hansestadt Hamburg eingebrachte und vom Saarland unterstützte Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Bundesrats-Drucksache 259/10), die den Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte auch bei der Erhebung von sogenannten Geodaten durch Google Street View und andere private Unternehmen sicherstellen will.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Bundesratsinitiative ebenfalls zu unterstützen.

Begründung:

Das Internet bietet die Möglichkeit, personenbezogene Informationen mit geringem Aufwand einzuholen und zusammenzustellen. Dazu gehören auch Informationen über das geografische und damit das soziale Umfeld einer Person. Die Erhebung sog. Geodaten kann auch personenbezogene Daten betreffen. Anlässlich flächendeckender digitaler Aufnahmen von Straßenpanoramen durch private Unternehmen und anschließende Veröffentlichung im Internet werden Passanten und Anwohner bildlich erfasst und im aufgenommenen örtlich-zeitlichen Kontext für Nutzer des Internet identifizierbar gemacht. Zugleich können über Geokoordinaten eindeutig zu lokalisierende Gebäudeansichten einer bestimmten Adresse und damit den Bewohnern zugeordnet werden.

Rechtsunsicherheit besteht nach gegenwärtiger Rechtslage zum einen bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein digitales Abfilmen von Personen und Privateigentum anlässlich der bildlichen Erfassung ganzer Straßenzüge zulässig ist. Zum anderen sind die Pflichten der die Bilddaten erhebenden Unternehmen unzureichend geregelt, während gleichzeitig die Rechtsdurchsetzung der von der Datenerhebung Betroffenen erschwert ist.

Die Bundesratsinitiative sieht vor, die §§ 28 und 29 BDSG um eine Konkretisierung des Begriffs der „allgemeinen Zugänglichkeit“ von Daten für den Fall der digitalen Abbildung von Straßenpanoramen zu ergänzen. Zugleich werden der verantwortlichen Stelle Pflichten zur

Anonymisierung von Gesichtern und Fahrzeugkennzeichen auferlegt. Das in § 28 Absatz 4a BDSG neu aufgenommene Widerspruchsrecht ermöglicht Hauseigentümern und Mietern, der Abbildung des Gebäudes im Internet uneingeschränkt zu widersprechen. Gleichermaßen können aufgenommene Personen eine vollständige Unkenntlichmachung ihres Abbildes verlangen. Der verantwortlichen Stelle wird in dem neu aufgenommenen § 33a BDSG die Pflicht zur öffentlichen Mitteilung des Vorhabens und der Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde auferlegt. Ein Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen ist nach § 43 BDSG bußgeldbewährt.

Wiesbaden, den 11. Mai 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir

Eingegangen am

Eilausfertigung am

Ausgegeben am